



Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur

Das Paradoxon der Inhaftierung und Resozialisierung

Alternativen zur Haftanstalt und deren Erfolgsquote in Gegenüberstellung

-Bachelorarbeit Soziale Arbeit-

Vorgelegt von: Tamara-Joan Kern

Matrikelnummer: 20836

tamarakern90@gmx.de

Erstgutachter : Prof. Dr. jur. Menting

Zweitgutachterin : Prof. Dr. phil. Eger

Abgabedatum : 15.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Die Justizvollzugsanstalt	5
2.1 Der Tagesablauf in der Haftanstalt	6
2.2 Psychologische und Sozialpädagogische Angebote	9
2.3 Die notwendige Reform des Resozialisierungsgedankens	11
3. Alternativen zur Haftanstalt	13
3.1 Strafvollzug Bastoy	14
3.2 „Projekt Chancenvollzug“	15
3.3 Seehaus e.V.	21
3.4 „Outlaw gGmbs“ Kinder- und Jugendhilfe	25
3.5 Maria hilft-t e.V. Bistum-Meißen	26
4. Résumé	27
Literaturverzeichnis	30
Anhang	32
Selbstständigkeitserklärung	33

1. Einleitung

Weißt du, es ist eigenartig, da draußen zählte ich zu den ehrlichsten Menschen, eine ganz ehrliche Haut. Ein Gauner bin ich erst im Gefängnis geworden.“ (Darabont 1994;S.1)

Meine Bachelorarbeit beginnt mit einem Zitat aus dem Film „Die Verurteilten“, da der oft fehlende humanitäre Gedanke innerhalb des geschlossenen Vollzugs konträr zu einem weitsichtigen Resozialisierungsgedanken steht. Plötzlich wird der Blick hinter die Mauern für den Betrachter transparent. Sicherlich kein zu vereinheitlichender Blick. Aber dennoch für viele Strafgefangene eine Realität, bei welcher plötzlich der Grundgedanke des geschlossenen Vollzugs, die Allgemeinheit zu schützen, innerhalb einer ganzheitlichen Sicht zum Umdenken auffordert. Ziel meiner Bachelorarbeit ist es, mich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit die Inhaftierung und die Resozialisierung im Zusammenspiel paradox sind, nämlich die Straffälligen zum Schutze der Allgemeinheit von der Gesellschaft zu isolieren und nach der abgesetzten Zeit wieder in diese zu entlassen. Inhaltlich ist dazu zu klären, welchen Einfluss die klassischen Vollzugsinstrumente im Hinblick auf eine fokussierte Wiedereingliederung nach der Haftverbüßung haben. Welche Projekte der Resozialisierungsarbeit zeichnen sich durch erfolgsversprechende Ansätze ab und inwieweit spielen wirtschaftliche Aspekte in der Umsetzung von notwendigen Reformen, innerhalb des Resozialisierungsgedankens, eine blockierende Rolle. Ein weiterer Punkt ist die Frage, ob es sinnvoll ist, nur den Belohnungsgedanken in Form von alternativen Resozialisierungsangeboten als Motivator innerhalb bestehender Resozialisierungsbemühungen voran zu stellen. Fallen dadurch nicht gerade die Strafgefangenen durch das Raster, welche einer intensiven Begleitung bedürfen? Wird eine leicht zu erreichende Einsichtsfähigkeit nicht auch vom Bildungsstand, den intellektuellen Fähigkeiten, kulturellen Faktoren und dem bestehenden sozialen Umfeld beeinflusst? Die rote Linie der Resozialisierung spannt sich innerhalb meiner Bachelorarbeit allerdings über eine ganzheitliche Sicht, im umsetzbaren Strafvollzug. Macht es Sinn, Resozialisierungskonzepte erst nach der Entlassung zu formulieren, oder beginnt eine erfolgreiche Resozialisierung

bereits im Vollzugsalltag. Sollte die Chance nur bei einem angepassten und reflektierten Verhalten, wie im Chancenvollzug, zur Anwendung kommen oder liegt es nicht nahe, dass Bildungsstand und eine bereits erworbene Sozialkompetenz zwar eine gezielte und zeitnahe Resozialisierung sichern, aber dass dadurch gerade die Strafgefangenen, welche über eine ungünstigere Basis verfügen, eine fortlaufende Benachteiligung und Ausgrenzung erfahren, was die Gefahr einer steigenden Rückfallquote erhöht. Ein wichtiger abschließender Punkt ist jedoch auch, gegen das weitläufige Vorurteil heranzutreten, ob sich Menschen durch Resozialisierung nicht nur innerhalb ihres Verhaltens gegenüber der Gesellschaft verändern können, sondern auch langfristig zu einer absoluten Umkehr zu bewegen sind. Dass dies funktionieren kann beweist das Beispiel eines Mörders, der nach 20 Jahren Vollzug in der aktiven Gründung und Mitarbeit innerhalb der Resozialisierung überzeugende Arbeit für die Gesellschaft leistet (vgl. Hermann; S.1). Wir dürfen nie aus den Augen verlieren, dass die Aufgabe der Resozialisierung auch ein gesellschaftliches Umdenken erfordert. Es geht darum, zu reflektieren, dass man nicht nur die isolierte Tat oder die Grundhaltung des Straffälligen sehen darf, sondern auch die äußeren Faktoren mit einbezieht, welche den Menschen zum Täter mit geformt haben. Die Chance zur Wiedereingliederung darf keine Einbahnstraße sein. Dazu gehören Transparenz, Aufklärung und Einbinden der Gesellschaft, denn das ist das Fundament für ein Leben außerhalb der Mauern. Daher werde ich die reguläre Haftanstalt den alternativen Resozialisierungsangeboten gegenüberstellen, um herauszufinden, welche eine höhere Erfolgsquote aufweisen kann. Oder aber auch, welche Verbesserungen zur Weiterentwicklung verschiedenen Resozialisierungsinstrumente notwendig sein könnten. Den Fokus habe ich in meiner Bachelorarbeit auf die Jugendlichen gelegt, da die alternativen Angebote innerhalb Deutschland auch nur für diese ausgelegt sind. Lediglich einem Beispiel aus den Niederlanden ist zu entnehmen, dass auch Erwachsene eine Chance verdient haben und dass ein sinnvolles und gut angewandtes Resozialisierungskonzept erfolgreich sein kann. Daher werde ich im nächsten Kapitel die Justizvollzugsanstalt und deren Angebote genauer beleuchten.

2. Die Justizvollzugsanstalt

Die Haftanstalt setzt das gesetzliche Ziel nach §2 Aufgaben des Vollzug Absatz 1 und 2 StVollzG wie folgt um:

1. Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz;S.1)

Mit der Bezeichnung „Justizvollzugsanstalt“, auch umgangssprachlich als „Gefängnis“ bezeichnet, wird also demnach ein Gebäude umschrieben, welches der Unterbringung von Gefangenen sowohl innerhalb der Freiheitsstrafe wie auch der Jugendstrafe dient. Personen mit einem normabweichenden Verhalten sollen innerhalb einer festen Tagesstruktur und den Angeboten einer möglichen Weiterbildung oder Ausbildungsmaßnahme resozialisiert werden. Zur weiteren Unterstützung werden hierfür psychologische- und sozialpädagogische Fachkräfte bereitgestellt, welche mittels individueller Maßnahmen, innerhalb sinnvoller Therapiekonzepte, Beratungs- und Unterstützungsangebote das Resozialisierungskonzept abrunden. Die Zusammensetzung aller Maßnahmen soll dem Inhaftierten die optimale Möglichkeit einer stabilen Wiedereingliederung in die Gesellschaft geben und diese auf ein stabiles Fundament gründen. Neben der Option einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe stehen die Zivilhaft, Ordnungshaft oder die Abschiebehaft als weitere Unterbringung zur Verfügung. Nach der Art der Strafen definiert, unterscheidet man zwischen der Hauptstrafe, Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Nebenstrafen. Die Festsetzung der Art einer Strafe wird in der Gesamtsicht der Straftat ermittelt, welche sich mit dem Nachweis der Schuld; der Umstände, welche zur Tat führten; die Ausführung der Tat sowie mit den Folgen des zu erwägenden Urteiles auf das Leben des Straftäters beschäftigt (vgl. JuraforumWiki-Redaktion;S.1).

2.1 Der Tagesablauf in der Haftanstalt

Der Tagesablauf eines Inhaftierten ist komplett durchstrukturiert und viele Gefangenen müssen sich alleine an diesen Umstand erst gewöhnen. Frühes Aufstehen, körperliche Reinigung, feste Essenzeiten oder der Wechsel zwischen acht Stunden Arbeit und dem verbleibenden Anteil der Freizeit, der sich durchaus von Anstalt zu Anstalt unterscheiden kann, bedeutet keine Schikane, sondern ist wie ein roter Faden, welcher Halt und Struktur vermitteln soll. Für Gefangene, die in ihrem früheren Leben keinen strukturierten Alltag erlernt und gelebt haben, bringt dies jedoch auch zuerst einmal eine Phase der Anpassung mit sich.

Gliederung des Tagesablaufs:

- 6:00 Uhr wecken durch einen Stationsbeamten
- 6:45 Uhr Arbeitsbeginn
- 11:45 Uhr Pause/ Mittagessen
- 15:30 Uhr Feierabend
- 16:00 Uhr Abendbrotausgabe
- 16:30 Uhr Freizeitgestaltung je nach Angebot
- 18:00 Uhr Möglichkeit zu telefonieren
- 20:00 Uhr Einschluss in die Zelle

Viel Zeit für Individualität bleibt hier nicht. Der Tag bietet in erster Linie Struktur und Beschäftigung und das Erlernen, sich an Vorschriften zu halten. Es stellt sich die Frage, in wie weit dies jedoch für eine Resozialisierung in die Gesellschaft ausreicht. Daher hat sich der Strafvollzug innerhalb der letzten Jahre in unterschiedliche Richtungen entwickelt. So entstehen zwischen dem geschlossenen Vollzug und dem offenen Vollzug Projekte, welche den Spagat zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und einer stufenweise Resozialisierung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu erbringen haben (vgl. Justizvollzugsanstalt Lingen; S.1).

Die Entscheidung, welcher Strafgefangene dem geschlossenen oder den offenen Vollzug zugeteilt wird, wird durch § 10 StVollzG geregelt, welcher besagt, dass ein Gefangener mit seiner Zustimmung im offenen Vollzug untergebracht werden kann. Hierzu müssen jedoch besondere Anforderungen erfüllt sein, um die Gefahr zu minimieren, dass sich der Strafgefangene nicht aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Verübung weiterer Straftaten missbraucht.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kommt der geschlossene Vollzug zur Anwendung. Eine Zurückverlegung vom offenen Vollzug zum geschlossenen Vollzug kann erfolgen, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

Sofern sich ein Strafgefangener nicht für den offenen Vollzug eignet, wird er in den geschlossenen Vollzug überführt. Dieser unterscheidet sich sowohl in baulichen Gegebenheiten wie auch im Haftalltag deutlich vom offenen Vollzug.

Der geschlossene Vollzug ist gekennzeichnet durch seine speziell gesicherten Türen, Fenster und Mauern. Diese dienen der sicheren Verwahrung des Strafgefangenen. Die Kontaktmöglichkeiten nach draußen, das heißt der Kontakt zu Familie und dem sozialen Umfeld, werden somit stark eingeschränkt. Das Besuchsrecht ist im StVollzG §24 fixiert und regelt das Recht auf Besuch. Die unter § 25 fixierten Punkte regeln jedoch auch zugleich die Möglichkeiten des Anstaltsleiters, ein Besuchsverbot auszusprechen, sofern die Sicherheit und die Ordnung der Haftanstalt gefährdet sind, oder wenn es sich um Nichtangehörige handelt, welche durch einen schädigenden Einfluss eine Wiedereingliederung gefährden könnten. In der Regel sind mindestens eine Stunde Besuchszeit im Monat gestattet (vgl. Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz; S.1). Manche Anstalten genehmigen auch vier Stunden im Monat. So zum Beispiel die Justizvollzugsanstalt mit Krankenhaus in Leipzig, die familienorientiert arbeitet. Zu den regulären Besuchstagen werden hier sogar besondere Familiennachmittage und ein Vater-Kind-Tag angeboten, um die Beziehung der Familie gegenüber aufrecht erhalten zu können (vgl. Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus; S.1).

Die Handhabung und der Spielraum der Haftanstalt ermöglichen jedoch auch einen einschneidenden Spielraum, welcher in § 27 Strafvollstreckungsordnung fixiert ist. So wird, je nach Beurteilung, auch eine vollständige Bewachung ermöglicht. Diese soll insbesondere dann erfolgen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit im Vordergrund steht, eine Ausnahme hiervon ist der Besuch des Verteidigers. Außerdem kann ein Besuch auch abgebrochen werden, sofern der Besucher oder der Gefangene gegen die Besuchsordnung verstößt.

Der geschlossene Vollzug wird von den Anstalten nochmal in der abzusetzenden Zeit unterteilt. Hier haben die Inhaftierten die Möglichkeiten eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren. Dazu können sie die interne Ausbildungsbereiche mit vorhandenen Arbeitsräumen für zum Beispiel Holz oder Metall in Anspruch nehmen. Wer sich innerhalb des geschlossenen Vollzugs bewährt und sich kooperativ zeigt, hat die Möglichkeit auf einen offenen Vollzug. Um diese in Anspruch nehmen zu können, muss der Gefangene Mitarbeitsbereitschaft und die Offenheit der Teilnahme und der Mitarbeit an pädagogische Angebote zeigen.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, direkt über den Vollstreckungsplan in den offenen Vollzug zu gelangen. Problematisch ist jedoch, dass der Vollstreckungsplan von Bundesland zu Bundesland abweichen kann und somit nicht immer eine optimale, resozialisierungsorientierte Entscheidung zugunsten des Angeklagten getroffen wird (vgl. Bundesverfassungsgericht 2007; S.1). Besteht kein Verdacht, dass der Insasse dies zur Flucht nutzt, kann er in den offenen Vollzug verlegt werden. Hier unterscheiden sich die baulichen Gegebenheiten und auch der Haftalltag deutlich von dem geschlossenen Vollzug. Der Ablauf des offenen Vollzugs wird in Deutschland durch den §10 Absatz eins des Strafvollzugsgesetzes geregelt. Während ein Strafgefangener im geschlossenen Vollzug in seiner Freiheit massiv eingeschränkt ist, kann sich ein Strafgefangener innerhalb des offenen Vollzuges in der Anstalt frei bewegen. Hinzu kommen die Möglichkeiten des Freigangs und das Arbeiten außerhalb der Anstalt.

Ein wichtiger Vorteil innerhalb des offenen Vollzugs, im Sinne der späteren Resozialisierung, ist die Möglichkeit des Besuches der Familie an Wochenenden oder innerhalb eines genehmigten Urlaubs und somit der Aufrechterhaltung des engen sozialen Umfeldes. Dadurch passt sich diese Form der Inhaftierung dem anvisierten Leben nach der Haft lebensnah an. Außerdem ist es naheliegend, die bereits vorhandene Arbeit zu erhalten, dies sichert den Anschluss in der gesellschaftlichen Struktur. In beiden Vollzugsmöglichkeiten werden regelmäßig psychologische und sozialpädagogische Gruppen- und Einzelgespräche angeboten (vgl. Justizvollzug Sachsen- Anhalt; S.1)

2.2 Psychologische und sozialpädagogische Angebote

„Wenn wir die Menschen nur nehmen, wie sie sind, so machen wir sie schlechter; wenn wir sie behandeln, als wären sie, was sie sein sollten, so bringen wir sie dahin, wohin sie zu bringen sind.“ (Goethe 1795;S.1)

Neben dem Erlernen eines strukturierten Alltags und der Eigenreflexion der verübten Straftat steht eine notwendige psychologische und sozialpädagogische Betreuung, welche für den Inhaftierten unverzichtbar ist.

Die allgemeinen Aufgaben und Ziele einer psychologischen Unterstützung im Strafvollzug beinhalten ein umfangreiches Tätigkeitsfeld mit den Schwerpunkten, Mitwirkung zur Erstellung einer Prognose , bei einer geplanten Vollzugslockerung, bei der Vorbereitung vorzeitigen Entlassung, Kompensation schädigender Einflüsse während der Haft, unterstützende Mitwirkung einer späteren Wiedereingliederung, Krisenintervention, allgemeine Beratung und Psychotherapie und der Mitwirkung, innerhalb der Personal- und Organisationsentwicklung, im Vollzug. In der praktischen Umsetzung sind Beurteilungen und Gutachten vorangestellt, welche einen entscheidenden Einfluss auf notwendige Zusatzmaßnahmen haben. Diese basieren auf einer ganzheitliche Sicht, mit Einbeziehung der verübten Tat. Das erarbeitete Bedarfskonzept bietet die Möglichkeit, angepasste Behandlungen wie ein

Antiaggressionstraining, ambulante- oder stationäre Psychotherapie, aber auch eine Bewertung der Eignung unterschiedlicher Weiterbildungsmöglichkeiten individuell zu steuern. Ein wesentlicher Bestandteil zu Beginn der Inhaftierung, ist ein Gutachten, in dem unter anderem festzustellen ist, ob die Gefahr zu suizidalen Handlungen besteht. Aber auch die vorhandene Persönlichkeitsstruktur und die bisherigen Lebensverhältnisse müssen diagnostiziert und dokumentiert werden. Der sich daraus ergebende Vollzugsplan regelt dann zum Beispiel die Möglichkeit der Teilnahme an besondere Hilf- und Unterstützungsangebote oder die Lockerungen des Vollzugs. Je nach der fortlaufenden Entwicklung des Strafgefangenen kann es durchaus zu einer oder mehreren Anpassungen des Vollzugsplanes kommen, da es während der Inhaftierung alle drei bis sechs Monate zu einer Aktualisierung kommen kann (Vollzugsplanfortschreibung). Hierzu werden Defizite im Sozialverhalten reflektiert und aufgearbeitet. Um einen Rückfall in alte Verhaltensmuster zu vermeiden, bedarf es besonders bei Inhaftierten mit psychischen Störungen und sozialer Beeinträchtigungen besonderer Behandlungsmaßnahmen (vgl. Maeder-Hildebrandt; S.1-8).

Neben der psychologischen Betreuung werden durch sozialpädagogische Angebote Lücken im Betreuungskonzept geschlossen. Die soziale Arbeit ergänzt den Förderungs- und Resozialisierungsgedanken und bietet insbesondere in der Einzelfallhilfe, der individuellen Beratung, in der Förderung des familiären Kontaktes eine psychosoziale Stabilität. Diese Unterstützung hilft, während der Inhaftierung sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, die eine Wiedereingliederung in Freiheit festigen. So wird die Entlassung gemeinsam mit dem Inhaftierten vorbereitet (vgl. Justizvollzug Sachsen- Anhalt; S.1). Da die Inhaftierten einen erschwerten Kontakt zu der Außenwelt haben, übernimmt diese Aufgabe die sozialpädagogische Fachkraft. Die Mehrzahl der Inhaftierten verliert innerhalb der Haft ihr soziales Fundament. Die Erhaltung ihrer Wohnung ist finanziell nicht mehr möglich, auch eine bestehende Arbeitsstelle fällt weg. Gerade dies sind aber wichtige Grundlagen, um nach einer Haftentlassung wieder in das gesellschaftliche Gefüge zurück zu finden. So wird durch die sozialpädagogische, haftübergreifende Betreuung nach der Haftentlassung der

Betreuungsschwerpunkt auf eine tragende Lebensstruktur gelegt. Hierzu gehört die Planung der späteren Unterkunft, aber auch die unterstützende Suche nach einem Arbeitsplatz. Diese Fundamente verhindern die drohende Obdachlosigkeit und einen weiteren sozialen Abstieg, was einen Rückfall in die Straftätigkeit fördern würde. Bei der Suche nach einer Wohnung und Arbeit, helfen die Sozialpädagogen dabei, Anträge zu besorgen und diese auszufüllen. Die Sozialpädagogen begleiten auch auf dem Weg zur richtigen Behörde, insbesondere stehen sie beratend zur Seite, welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es bei welcher Haftdauer gibt. So ist der sozialpädagogische Dienst ein Bindeglied zwischen drinnen und draußen. Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass während und auch nach einer verbüßten Haftstrafe, in Einzel oder Gruppengesprächen, wichtige Themen behandelt werden können, welche Inhaftierte beschäftigen oder auch, innerhalb des geplanten Betreuungsumfangs, noch nicht berücksichtigt worden sind. Der soziale Aspekt darf hierbei aber nicht außen vor gelassen werden. Verfügen Inhaftierte über keine gefestigten sozialen Kontakte mehr oder sind diese aufgrund der Inhaftierung abgebrochen, ist es wichtig, vorhandene Kontaktstellen zu vermitteln. Mögliche Beispiele sind ausgewählte Gemeinden oder Sportvereine, die vorab je nach Interesse ausgewählt werden. Gerade im Vereinsleben hat der Häftling eine erste Anlaufstelle, um neue soziale Kontakte zu knüpfen (vgl. Justizvollzugsanstalt Münster; S.1)

Neben dem psychologischen Gutachten, in Bezug auf eine vorzeitige Entlassung, hat auch der sozialpädagogische Dienst einen bewertenden Einfluss auf die letztliche Entscheidung einer 2/3 Halbstrafe. In verschiedenen Anstalten übernehmen Sozialpädagogen sogar eine leitende Position als VollzugsabteilungsleiterIn ein. (vgl. Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges; S.1)

2.3 Die notwendige Reform des Resozialisierungsgedankens

Isolierte Statistiken der Erfolgsquoten, im Hinblick auf alternative Haftkonzepte und Resozialisierungsmaßnahmen, zeichnen ein verwaschenes Bild eines

komplexen Themas. Hierzu muss die Komplexleistung einer Resozialisierung reflektiert werden. Innerhalb der Komplexleistung werden Einzelleistungen der Resozialisierungsmaßnahmen oft nicht sinnvoll koordiniert. In einer Abhandlung von Prof. Dr. Bernd Maelicke des Deutschen Präventionstages wird die Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung thematisiert. Unter dem Titel „Alles aus einer Hand“ steht das Ziel, dass ein Träger „zuständigkeitsübergreifend“ die gesamte Leistung auf Grundlage eines Behandlungs- und Integrationsprozesses koordiniert und alle anderen Träger mit ihren individuellen Leistungsanteilen sinnvoll einbindet. Die Kosten der stationären und ambulanten Resozialisierung betragen ca. 5 Mrd. EUR, davon fallen 90 % dem Vollzug und nur ca. 10% den ambulanten Diensten zu (vgl. Maelicke 2010; S.7-11). Erstellt man nun eine Statistik, welche die allgemeine Erfolgsquote darstellen soll, entsteht für den Betrachter vordergründig das Bild einer ausbleibenden Erfolgsgeschichte innerhalb des Resozialisierungsgedankens. Fokussiert man jedoch den Zusammenhang der Kostenverteilung der einzelnen Leistungsmaßnahmen, sollte jedoch nicht der Resozialisierungsgedanke an sich in Frage gestellt werden, sondern vielmehr die Umsetzung. Anhand der Kostenverteilung wird erkennbar, dass das Konzept des Vollzugs bei ausbleibendem Erfolg innerhalb der Rückfallquote zu einer Entlastung des Vollzugs tendieren sollte. Hierbei bezieht man sich vor allem auf die Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen wie der Ersatzfreiheitsstrafe und Freiheitsstrafen unter einem Jahr, denn diese zeigen die höchsten Rückfallrisiken im ersten Jahr. Hierbei darf man allerdings auch nicht vernachlässigen, dass bei kurzen Freiheitsstrafen ein Resozialisierungskonzept meist keine Anwendung findet. Dennoch kommt es zu einer Negativbewertung des Resozialisierungsgedankens, obwohl die Rückfallquote offensichtlich nicht trotz sondern durch Verweigerung einer Resozialisierung erreicht wurde (vgl. Maas, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016, S. 17)

Nach der Haft können verschiedene Vereine als erste Anlaufstelle innerhalb der Straffälligen-Hilfe bei der Überwindung typischer Hürden eine wertvolle Unterstützung sein. Ein Beispiel hierfür ist die Caritas, die sich, als

gemeinnützige christliche Organisation, bundesweit für viele soziale Projekte stark macht. Da sie für den Hilfesuchenden kostenlos ist, kann sie auch jeder in Anspruch nehmen. Diese Beratungsstelle richtet sich aber nicht nur an die Straffälligen selbst, sondern auch an die Angehörigen. Die Beratung kann noch vor einer Verurteilung in Anspruch genommen werden und bietet eine begleitende Funktion vor und während der Haft, bis zur Entlassung und darüber hinaus. Voraussetzung ist es, dass man solche Angebote und Beratungsstellen kennt. Die Information über solche Anlaufstellen sind immens wichtig, denn die Haftanstalt selber bietet nach der Haftentlassung keine weitere Hilfs- oder Resozialisierungsangebote an (vgl. online-Redaktion DCV 2013; S.1).

Wir sollten, nach einem genauen Einblick in die Tagesstruktur des Haftalltags und dessen vorhandenen Angeboten, auch bestehende alternative Haftkonzepte prüfend gegenüber stellen.

3. Alternativen zur Justizvollzugsanstalt

Es stellt sich die Frage inwieweit in einem starren System und einer Verallgemeinerung eine Resozialisierung umgesetzt werden kann. Im Hinblick auf erfolgte Straftaten, müssen individuelle Konzepte existieren und die Faktoren wie Bildungsstand, intellektuelle Fähigkeiten, familiäre Muster und eventuell erlebte Traumata mit einbezogen werden. In einer Abhandlung mit dem Titel „ Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich“ postulierte Prof. Dr. Frieder Dünkel als Tagesthema „das Gefängnis als lernende Organisation“. Hierbei liegt der kritische Blick auf dem deutschen Strafvollzug, welcher im Gegensatz zum internationalen Vergleich, seit den 90er Jahren, dem Aufbruchsgedanken innerhalb innovativer Ideen paradigmatisch gegenüber steht. Vielversprechende Resozialisierungskonzepte können anhand folgender Beispielen zeigen, wie man unterschiedliche Straffällige zu einer, für die Gesellschaft, gewinnbringenden Wiedereingliederung begleiten kann (vgl. Dünkel 2002; S.1)

3.1. Strafvollzug Bastoy

Ich grenzte, innerhalb meiner Bachelorarbeit, das Thema im Schwerpunkt auf Deutschland ein. Während meiner Recherche zu Resozialisierungskonzepten, stieß ich auf einen Film von Spiegel TV, in welchem über ein Projekt aus Norwegen berichtet wird. Der Hauptfokus des Resozialisierungsgedankens im Strafvollzug Bastoy, steht die Förderung der Sozialkompetenzen der Häftlinge im Vordergrund. Dies spielt eine relevante Rolle zur erfolgreichen Resozialisierung und da es in dieser Arbeit um alternative Resozialisierungsangebote geht, wollte ich dieses Beispiel hier mit einbringen und über die Grenzen Deutschlands hinaus auch den Blick eine ganz andere Möglichkeit des Umgangs mit Straftätern aufweisen (vgl. Spiegel TV 2011).

In einem Bericht des Spiegels vom 07.02.2011 wurde über ein Konzept berichtet, welches sich mit dem Thema Strafvollzug in Freiheit befasst. Umgesetzt wurde dieses Konzept natürlich nicht mitten in einer Stadt, sondern auf einer Insel in Norwegen. Statt Mauern und Stacheldraht konnten die Strafgefangenen die Freiheit jenseits des konventionellen Strafvollzugs erleben. Zwischen der Insel Bastoy und der Freiheit liegen gerade einmal zwei Seemeilen, welche man leicht in zehn Minuten mit einem Schiff erreichen könnte. Das hört sich für eine kritische Gesellschaft sicherlich nach Urlaub an, aber das ist es keineswegs. Nach einem geschlossenen Vollzug können Strafgefangene nicht gleich mit der neu gewonnen Freiheit umgehen, da sie dennoch in einer Art Isolation zu der Gesellschaft stattfindet. Der Leiter und Direktor des freien Vollzugs ist Anfang Sechzig und trägt keine Uniform. Innerhalb seiner Vision des freien Vollzugs leben alle gemeinsam wie in einer Dorfgemeinde. Sie bauen Kartoffeln an, trennen ihren Müll und erleben im Alltag eine respektvolle Hierarchie zwischen den Wachen und den Häftlingen. Vertrauen ist die Basis eines Miteinanders und so kommt der Supermarkt ohne Kameraüberwachung aus. Unter den Gefangenen finden sich Mörder, Räuber und Drogendealer ebenso wie Betrüger, Schläger und Kleinkriminelle. So ist sichergestellt, dass nicht nur die einfachen Fälle die Möglichkeit einer Resozialisierung erhalten. Eine Einschränkung gilt dennoch für Mörder, denn diese können sich für die Aufnahme auf der Insel erst bewerben, wenn sie zwei

Drittel der Strafe verbüßt haben. Bislang leben 115 Gefangene auf der Insel, mit der Option zu bleiben. Strikte Regeln gibt es jedoch auch dort. Wer Alkohol trinkt oder sich prügelt muss gehen. Viermal am Tag werden die Gefangenen gezählt, denn eine Flucht ist durchaus möglich. Im Sommer könnte man die kurze Strecke schwimmen und im Winter über das Eis gehen. Das entgegengebrachte Vertrauen zahlt sich aus. Denn gerade für Intensivtäter gibt es kaum Chancen wie diese. Auch der soziale Kontakt kann auf der Insel ebenso Unterstützung sein wie im geschlossenen Vollzug, so können Besuche mit der Fähre mehrmals die Woche die Strafgefangenen besuchen. Hierfür gibt es extra das Haus Nummer sechs für Besucher. Hier darf auch sexueller Kontakt mit Freundinnen vom Festland stattfinden. Was Außenstehende als gefährlich oder unverantwortlich empfinden könnten, beweist bereits seit 20 Jahren, dass dies ein erfolgsversprechendes Konzept sein kann. Über die Erfolgsstatistik braucht sich der Direktor keine Sorgen zu machen, denn gerade einmal 16% der Gefangenen sind wieder rückfällig geworden. Es hat seit Bestehen nicht einen einzigen Selbstmord und auch keinen Mord gegeben. Jeder der Gefangenen hat seine Vorgeschichte und alle können darüber reden oder auch nicht, denn auf der Insel sind sie alle gleich, auch wenn ihre Zukunftspläne ganz unterschiedlich sind. Der Grundgedanke, dass Wegsperren nicht rehabilitiert sondern isoliert, zeigt Erfolg (vgl. Abé 2011; S.1)

3.2 Projekt Chancenvollzug

Innerhalb der StVollzG von 1977 entwickelte sich eine grundlegende Änderung des Behandlungsverständnisses. Während sich bis dahin der Gedanke im Schwerpunkt dahingehend fokussierte, dass auch durch Zwang eine erfolgreiche Veränderung der Persönlichkeit zu erreichen ist, änderte sich nun die Sichtweise dahingehend, dass der beabsichtigte Lernprozess keinen Zwangscharakter haben sollte. Vielmehr wurde das Konzept als Angebot der Änderungsmöglichkeit gefestigt. Im § 4 StVollzG wurde fixiert, dass die Bereitschaft des Gefangenen geweckt werden soll, ohne eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht zu erheben. Durch diese Änderung wurde der Gefangene nicht mehr als Objekt, sondern als Subjekt angesehen.

In der Niedersächsischen Legislaturperiode von 1978 bis 1982, änderte sich die Interpretation dahingehend, dass eine neue Interpretation mit folgender Differenzierung erfolgte:

- Die Sicherheit muss gewährleistet werden
- Die Effektivität des Behandlungsvollzugs muss überprüft und optimiert werden
- Die Entlassungshilfe muss ausgebaut werden
- Die Zielsetzung liegt in einer optimalen Wiedereingliederung

Der Schwerpunkt der Resozialisierungsreform sollte insbesondere jugendlichen Straftätern und Ersttätern zu Gute kommen, da man sich besonders in diesen beiden Gruppen den größten Erfolg einer Resozialisierung versprach.

Eine weitere Entwicklung fand in den 1990er Jahren, innerhalb einer Verwaltungsreform statt, welche insbesondere Folgen für den Justizvollzug hatte. Gerade bei einer steigenden Sicherheitsanforderung sollte auch im wirtschaftlichen Interesse eine Reduzierung von Personal- und Haushaltsmitteln im Justizvollzug umgesetzt werden. Trotz der knappen finanziellen Mittel sollte den behandlungswilligen und fähigen Gefangenen weiterhin angepasste Resozialisierungskonzepte ermöglicht werden ohne die Sicherheit nach innen und außen zu gefährden.

Um dies zu gewährleisten wurde ein 19 Punkte Arbeitsplan mit entsprechenden Maßnahmenkatalogen entworfen und vorgelegt. Hierbei war die Umsetzung des chancenorientierten Betreuungsvollzugs ein zentraler Punkt. Im Kern richtete sich das Angebot insbesondere an die Strafgefangenen, welche an einer Mitwirkung des Resozialisierungsauftrags aus StVollzG interessiert waren. So sollten die begrenzten Behandlungs-, Beratungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmittel im Schwerpunkt den Gefangenen zukommen, welche sich als motiviert zeigten. Hierbei wurde ein umsichtiges und eigenmotiviertes Handeln vorausgesetzt, um sich für die Fördermöglichkeiten zu qualifizieren. So sollten auch die möglichen Vergünstigungen, die Art der Vollzugsgestaltung und die Vollzugslockerung als ermessensgebunden insbesondere den mitwirkungswilligen Strafgefangenen zugesprochen werden können.

Der Grundkonsens umfasste die Fragen:

- Welche Angebote wann und wie oft gemacht werden können
- Welcher aktive Beitrag durch den Gefangenen vorausgesetzt wird
- Welche Verhaltensregeln vorausgesetzt werden
- Erörterung der Maßnahme im Hinblick der Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen
- Prüfen der Maßnahme im Hinblick auf den finanziellen und personellen Aufwand im Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg

Doch bereits vor Inkrafttreten der Föderalismusreform legte Niedersachsen ein gegenteiliges Konzept vor. Hierbei ging es weniger um einen Gesetzgebungsvorschlag, als um eine Praxisanleitung zum Umgang mit der 1977 erfolgten Änderung des StVollzG.

Die damalige Justizministerin sprach sich für einen landeseinheitlichen Vollzugsstandard und einer damit gleichwertigen Resozialisierung für alle Gefangenen aus. Hierbei betonte sie, dass eine Resozialisierung mit der Forderung an die Einsicht des Gefangenen in die Notwendigkeit einer Behandlung und der Bereitschaft der Mitarbeit verbunden sein muss, dass eine Resozialisierung kein Selbstläufer sein kann. Nur durch diese gemeinsamen Bemühungen kann letztlich das Ziel einer erfolgreichen Eingliederung in die Gesellschaft funktionieren. Die Einführung eines solchen Vollzugstandards sollte auch zugleich eine Grundversorgung für alle Gefangenen sichern. Die Mindeststandards wurden im StVollzG durch die Fixierung menschlicher Bedürfnisse geregelt:

- Auf menschliche Bedürfnisse ausgerichtete Unterbringung während der Ruhezeit
- Anstaltskleidung
- Verpflegung
- Einkaufsmöglichkeiten
- Das Recht auf Besuche
- Die Möglichkeit der Kommunikation

- Die Möglichkeit zu arbeiten
- Eine Ausbildungsmöglichkeit
- Gesundheitsfürsorge
- Hofgang
- Soziale Betreuung

Für ausgewählte Gefangen sollte es nach dem EKV den sogenannten Chancenvollzug geben, welcher sich aus besonderen Behandlungsprogrammen zusammensetzte. In den Genuss einer über die Grundversorgung hinausreichende Behandlung zu kommen setzte folgendes voraus:

- Bedarf einer besonderen Behandlung
- Die grundsätzliche Befähigung, das Angebot zu nutzen
- Bereitschaft des zielorientierten Arbeitens

Die Möglichkeit des Chancenvollzugs war jedoch nicht als einmalige Chance definiert, sondern ermöglichte dem Strafgefangenen, innerhalb einer halbjährlichen Beurteilung, durch Motivierung das Vollzugsziel zu erreichen.

Der Belohnungsgedanke zeigte sich darin, dass ein Gefangener, der seine Chance erfolgreich umgesetzt und erreicht hatte, weitere Behandlungsangebote nutzen konnte, welche individuell für ihn in Frage kamen.

Der Kerngedanke lag darin, dass die wenigen wirtschaftlichen Mittel eine sinnvolle und erfolgsorientierte Vollzugspolitik sicherten. Im Zuge der Föderalismusreform konnte das Gesetz des Chancenvollzugs rechtlich nominiert werden. Hierbei entstand ein Kombigesetz, welches zugleich auch den Jugend- und Untersuchungshaftvollzug mit regelt.

Die zentrale Normregelung innerhalb des Strafvollzugs begründet das Ziel, dem Gefangenen den Willen und die Fähigkeit zu einer verantwortlichen Lebensführung zu vermitteln. Nur so könne gewährleistet werden, dass sich die Gefangenen, nach ihrer Freilassung, unter den veränderten Bedingungen in die Gesellschaft eingliedern können. Diese Wiedereingliederung kann jedoch nur dadurch gelingen, insofern der Gefangene sich mit den Umständen seiner

Straftat auseinander gesetzt hat, welche letztlich zu seiner Inhaftierung geführt hatten. Die grundsätzliche Pflicht der in §6 Abs. 1 NJVollzG geregelten Form einer Soll-Vorschrift der Mitwirkung, um eine künftige soziale Verantwortung für ein Leben ohne Straftaten zu sichern, kann jedoch disziplinarisch nicht durchsetzbar sein. Dennoch soll ein „Sich-Entziehen“ des notwendigen Mitwirkungsangebotes, innerhalb einer Prognoseentscheidung durchaus zu berücksichtigen sein. Besonders wenn es um eine Prognose in Bezug auf die Verlegung in den offenen Vollzug geht, ist eine Einbeziehung des Mitwirkungsinteresses von hoher Relevanz.

Um die Nachhaltigkeit einer sozialen Wiedereingliederung zu sichern, müssen bei der Wahl der bereit gestellten Angebote drei Faktoren berücksichtigt werden:

- Es muss ein objektiver Bedarf des Gefangenen für das gewählte Angebot vorliegen
- Es muss eine Fähigkeit vorliegen
- Es muss der Nutzungswille des Gefangenen vorliegen

Eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder eine negative Verhaltensänderung würde jedoch auch zu einer Beendigung des Angebots führen.

Im Jugendstrafvollzug ist eine ausdrückliche normierte Mitwirkungspflicht, innerhalb des Erziehungsgedanken, gesetzlich geregelt. Konkretisiert wird die geforderte Mitwirkungspflicht durch das Befolgen von Anordnungen der Vollzugsbeamten, welche durch die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs einer Rechtmäßigkeit unterstellt ist. Der Verstoß gegen solche Anordnungen hat eine erzieherische Maßnahme oder ein Disziplinarverfahren zur Folge. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht hat eine ermessensgebundene Entscheidung über ein Lockerungsverfahren oder eine Entscheidung zur Verlegung in den offenen Vollzug und letztlich auch einer vorzeitigen Entlassung, zu erfolgen.

Positive Gesichtspunkte des Chancenvollzugs

- Der Chancenvollzug spricht die Autonomie der Entscheidung des Gefangenen an, was zeitgleich auch die Einwirkungsmöglichkeiten des Strafvollzugs auf natürliche Weise begrenzt.
- Die Möglichkeit, durch den eigenen Mitwirkungswillen Vergünstigungen zu erhalten wird dadurch legitimiert das anvisierte Vollzugsziel durch eine Steigerung der sozialen Kompetenz, schneller zu erreichen
- Der Chancenvollzug trägt zu einem besseren Allgemeinklima in den Anstalten bei. Dies wird durch Disziplin, Ordnung und Struktur mit Aussicht auf eine selbst induzierte Verbesserung der eigenen Situation gefestigt.
- Der Chancenvollzug arbeitet zudem ökonomisch und sichert schwerpunktorientierte Ausgaben, welche auch innerhalb wirtschaftlicher Haushaltskassen vertretbar bleiben und somit ein konstantes Hilfsangebot für die Gefangenen sichern, welche eine Mitwirkung verfolgen und diese für ihre spätere Wiedereingliederung nutzen und umsetzen wollen.
- Dadurch, dass nur gezielt, geeignete Gefangene in den Genuss einer Vollzugslockerung kommen, zeigte sich eine Rückfallminimierung. Resozialisierungsbemühungen bei Mitwirkungswilligen Gefangenen zeigen nachweislich im Vergleich zu den übrigen Mitgefangenen eine wesentlich niedrigere Rückfallrate.

Dennoch gibt es auch Kritikpunkte innerhalb des Chancenvollzugs:

- Um in den Grundsätzlichen Genuss einer Förderung und somit einer Verbesserung der eigenen Wiedereingliederungschancen zu kommen, ist eine bestehende Motivation vorausgesetzt. Hierbei werden persönliche und individuelle Ursachen einer mangelnden Motivation nicht ausreichen Reflektiert.
- Bei einem Beurteilungsspielraum besteht immer auch die Gefahr der Willkür durch die entscheidende Instanz.

- Die individuelle Persönlichkeit zeigt auch immer einen unterschiedlichen Umgang mit dem sich ergebenden Machtgefälle im Vollzug. Es entsteht ein massiver Anpassungsdruck, mit welchem jeder anders umgeht. Anpassungsschwierigkeiten können schnell als fehlender Mitwirkungswille fehlinterpretiert werden.
- Durch eine fokussierte Unterwerfungskontrolle seitens des Vollzugs, können insbesondere die Gefangenen in einer Rückkoppelung geschädigt werden und sich in einem ihm zugeschriebenen Selbstbild der Willensunterwerfung festigen. Ist dieser Umstand jedoch auch zugleich die Ursache seiner Straffälligkeit, würde die Gefahr eines Rückfalls verstärkt werden.
- Eine Versagung einer Lockerung im Vollzug kann als disziplinäre Strafe missbraucht werden.
- Der Chancenvollzug widerspricht dem Grundgedanken des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf eine Resozialisierung, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau von Repressionen und Einsparungen
- Kritisch wird auch der Zwangscharakter, insbesondere im Jugendstrafvollzug gesehen, da Behandlungsmaßnahmen erfahrungsgemäß nur dann erfolgreich sind, wenn sie freiwillig umgesetzt werden (vgl. Chalupper; S.1).

3.3 Seehaus e.V.

In Deutschland gibt es ein einzigartiges Projekt bei dem Jugendliche und junge Erwachsene in einer neuen Form des Vollzugs in Erziehungsstätten auf den richtigen Weg gebracht werden sollen.

Das Projekt Chance e.V. wurde von Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll, und damit 2003 auch das Pilotenprojekt, „Projekt Chance“, gegründet. Zu Beginn noch in Creglingen und in Leonberg, wurde das Projekt im Jahr 2011 nach Störmthal bei Leipzig expandiert. Hier werden Jugendliche im Alter von 14-23 Jahren pädagogisch intensiv betreut. Es ist eine bisher noch nicht existierende

neue Form des Vollzugs. Im Gegensatz zur regulären Inhaftierung sind die Jugendlichen hier nicht durch Gitter eingesperrt sondern durchleben eine alltagsähnliche Tagesstruktur mit Sport, Schule, Arbeit und Freizeit in einer Erziehungsstätte (vgl. Seehaus-eV; S.1)

Um das Projekt der breiten Öffentlichkeit zu eröffnen, wird dieses in der Haftanstalt durch einen sogenannten Jugenddorfsprecher vorgestellt. Wer nun an diesem Projekt Interesse zeigt und daran teilnehmen möchte, muss sich um eine Stelle bewerben. In einem Bewerbungsverfahren werden die Jugendlichen genau geprüft. Anstrengungsbereitschaft, moralische Urteilsfähigkeit und Gruppenfähigkeit spielen hierbei eine zentrale Rolle. Des Weiteren gibt es einen Ressourcen-Check und eine Prüfung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven. Nur bei erwiesener Eignung, bekommen Bewerber die Chance an diesem Projekt teil zu nehmen. Wer aufgenommen wird, erhält dann im Projekt Chance, in Form der Eingangsdiagnostik, eine eingehende psychosoziale Diagnostik. (vgl. Biendl 2005; S.61)

Das besondere bei diesem Projekt ist das Stufensystem. Dieses durchläuft jeder Jugendliche während seines Aufenthaltes. Im Gegensatz zu einer regulären Haftanstalt, zielt das Projekt darauf ab, sich Schritt für Schritt eine größere Verselbstständigung zu erarbeiten. Innerhalb des Stufensystems entsteht die Möglichkeit, über einen Zeitraum von 15 Monaten, sich durch eigene Bemühungen und einem angepassten Verhalten, mehr Freiheiten zu erhalten. Hierdurch kann sich der Jugendliche die Möglichkeit erarbeiten ein Praktikum, auch außerhalb der Stätte, zu absolvieren, einem Sportverein außerhalb beizutreten und sogar einer Vermittlungsmöglichkeit in die Industrie zu erhalten. Die Jugendlichen können aber auch intern eine Ausbildung im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Holz und Metall anstreben. Die Seehaus-Schule, in Leonberg, ist eine anerkannte einjährige Berufsfachschule und beinhaltet mit dem ersten Lehrjahr den Hauptschulabschluss. Dies ermöglicht Ihnen Anschluss in das spätere Berufsleben und damit auch einen besseren Anschluss in die Gesellschaft, während und auch nach der Haft. Das Stufenmodell stellt somit Aufstiegschancen dar und verleitet die Jugendlichen untereinander zu einer Art Wettkampf. Besonders ist auch das

Zusammenleben, welches familienähnlich strukturiert ist. Das heißt eine Mitarbeiterfamilie lebt mit fünf bis sieben Jugendlichen zusammen. Somit lernen die Jugendliche das Familienleben und die damit einhergehenden geregelten Abläufe lebensnah im Alltag umzusetzen. Für viele Jugendliche ergibt sich durch diese Familienstruktur eine notwendige Neustrukturierung, insbesondere dann, wenn die vorangegangene Familienstruktur ungünstig oder gar nicht vorhanden war. Durch das gemeinsamen Arbeiten und Leben erlernen sie wichtige Sozialkompetenzen. (vgl. Seehaus Leonberg; S.1) im geschützten Raum zu reflektieren und umzusetzen.

Nun stellt sich die Diskussion in wie weit diese Alternative einen Erfolg aufweist, wobei die tatsächliche Erfolgsrate nicht alleine an einer erhobenen Statistik zu bemessen ist. Eine Statistik kann immer nur eine Teilsicht vermitteln, welche von vielen Faktoren abhängig ist. Hierzu gehört auch immer die Qualität der Umsetzung und der allgemeinen Förderung, aber auch die Möglichkeit einer individuellen Anpassung und Neuausrichtung der einzelnen Instrumente. Außerdem ist eine Rückfallquote nicht im Grundsatz im gewählten Vollzugsbild zu suchen, sondern spiegelt auch in Anteilen die Gesellschaft wieder, in welche der Jugendliche nach Verbüßen seiner Strafe entlassen wird. Der Erfolg bemisst sich jedoch auch nach dem sozialpädagogischen Ansatz, welcher in der Lage sein muss, sich ganz individuell an den einzelnen jugendlichen Klienten anzugleichen. Die Jugendlichen erlernen innerhalb des Jugendstrafvollzuges in offener Form wichtige Lebensmuster, welche das eigene Durchhaltevermögen durch die Steigerung des Selbstvertrauens, das Erlernen der Disziplin, durch ein allgemein respektvolles Miteinander. Außerdem haben die Jugendlichen bei einem längeren Aufenthalt eine bessere Selbsteinschätzung erlernt, damit einhergehend auch ein reflektiertes Verhalten eigene Ressourcen zu nutzen. All das garantiert eine leichtere Wiedereingliederung in die gesellschaftlichen Strukturen und die Möglichkeiten ein eigenständiges Leben dauerhaft zu festigen (vgl. Biendl 2005; S.104). Natürlich ist zu berücksichtigen, dass der Jugendstrafvollzug in freier Form die reguläre Jugendstrafanstalt nicht komplett ersetzen kann, da, wie bereits besprochen, die Grundvoraussetzung der Fähigkeit und des Willens erfüllt sein

müssen. Dennoch könnte ein Großteil in den Genuss dieses Projektes kommen. Die Allgemeinheit würde hierdurch nicht gefährdet. Insgesamt kann man hier von einem erfolgreichen Projekt sprechen, dessen Einführung auch in den anderen Bundesländern wünschenswert wäre. Alleine die Förderung dieses Projektes bezüglich der Weiterbildung ist im Hinblick des dokumentierten Erfolges ein Schritt in die richtige Richtung. Laut Seehaus e.V. haben 90 Prozent aller Jugendlichen erfolgreich einen Bildungsabschluss absolviert, was für eine spätere Wiedereingliederung eine wichtige Grundlage ist. Weiterhin stellte sich bei 100 Prozent nach der Haftstrafe eine sichere Wohnsituation ein. Ein weiterer wichtiger Baustein für eine Wiedereingliederung ist auch das Erlernen wirtschaftlicher Grundsätze, was eng mit der Gefahr der wirtschaftlichen Verschuldung einhergeht. Hierbei zeigte sich, dass die Schulden bereits während des Aufenthaltes um 50 Prozent verringert werden konnten. Das wichtigste Fundament für eine Wiedereingliederung ist jedoch auch die folgende berufliche Eingliederung, hier konnten ganze 97 Prozent unmittelbar in einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt werden. Bei all den fördernden Maßnahmen erlernten die Jugendlichen, ohne den eigentlichen Fokus auf die Schuld ihrer Taten zu zentrieren, im Schwerpunkt durch ein hohes Maß an einem Vertrauensbonus in ihre Leistungsbereitschaft, zukunftsweisende Ziele zu erreichen, dadurch Anerkennung zu erhalten und damit letztlich einen sicheren Raum zu erhalten ihre Taten zu reflektieren und aufzuarbeiten, welches im Grundsatz der erste Weg zur Wiedergutmachung sein kann (vgl. Seehaus Leipzig; S.6).

Ein wichtiger Ansatz bietet das Seehausprojekt in der Nachsorge. Während die klassischen Haftmodelle nur eine bedingte und eher überwachende Funktion anbietet, findet hier das Modell der Nachsorge Anwendung.

Das Nachsorgeangebot, welches die ehemaligen Projektteilnehmer auch noch darüber hinaus begleitet, überbrückt die erste Zeit in absoluter Selbstverantwortung. In Form von Betreuung durch Paten oder einem betreuten Jugendwohnen und einer Verselbständigungs-Wohngemeinschaft werden weiterhin Unterstützungsangebote bereitgestellt (vgl. Seehaus; S.1).

3.4 „Outlaw gGmbH“ Kinder- und Jugendhilfe

Das Straffälligen-Hilfeprojekt der Outlaw gGmbH entstand aus dem früheren Klinke e.V. Dieser unterstützte seit der 1995er straffällige Jugendliche. Das aktuelle Team arbeitet mittlerweile in sechs Justizvollzugsanstalten in Sachsen wie Bauzen, Dresden, Torgau, Wadheim und Zeitheirn, wo sie sowohl jugendliche und auch erwachsene Straftäter betreuen.

Der Beitrag zur Resozialisierung eröffnet den Fokus auf neue Formen der Auseinandersetzung mit eigenen Themen aber auch mit Problemen im sozialen Alltag. Zum Erreichen einer optimalen Resozialisierung bedient man sich unterschiedlichen Instrumenten unter dem Thema „Musik und Farbe hinter Gittern“. Innerhalb des sozialen Gruppentrainings „Stora“, als Deradikalisierungsangebot, welches sich besonders auf Gruppierungen extremistischer Straftäter aus link-rechtsgerichteter und religions- und kultureller Gewalt abzeichnet, gestaltet sich ein demütigungsfreies Konzept. Dieses fördert die Reflexionsfähigkeit, die Verantwortungsbereitschaft, die Toleranz anders Denkender, die eigene Handlungskompetenz zu einer sozialadäquaten Lösung von Konflikten. Im Mittelpunkt steht nicht nur ausschließlich die Anpassung an gesellschaftliche Normen und Werte, sondern auch die Bereitstellung des Raums für eine Identitätsprüfung mit der Möglichkeit der Selbstverwirklichung. Ein weiteres Ziel ist die Initiierung von wichtigen Lernprozessen, in welchen der Teilnehmer eigene Erfahrungen und Einsichten gewinnen kann, welche die Immunität gegenüber dem implizierten extremistischen Gedankengut, mittels ethischem und moralischen Bewertungen, stärkt. Die Stärke von Stora liegt in dem bewährten dualen Angebot der Freizeitpädagogik mit einer Vernetzung zu unterschiedlichen künstlerischen, kreativen und erlebnispädagogischen Angeboten.

Das fachkompetente Team setzt sich aus Sozialarbeitern und Antigewalt- und Kompetenztrainern zusammen. Die verschiedenen Projektangebote wie RAP im Knast, Literaturprojekte, Fotoprojekt, TrarockTour und Akrobatik hinter Gittern, bieten ein breites Feld die eigenen Ressourcen zu erleben. Weitere Angebote sind zum Beispiel das jährliche Erstellen eines Tonträgers des Projektes „RAP

im Knast“, welche für einen geringen Obolus von 5,00€ per Mail erstanden werden können. Aber auch die Literaturwerkstatt hat ein Buch unter dem Titel, „Tausche Wurst gegen Tabak“, veröffentlicht. Dies ermöglicht es eine Verbindung und eine Transparenz von drinnen und draußen zu schaffen(vgl. Outlaw gGmbH; S.1).

3.5 Maria hilft-t e.V. Bistum-Meißen

Das Bistum Dresden- Meißen unterstützt im christlich-katholischen Denken die Resozialisierung von jugendlichen Straftätern. Zur Umsetzung dieses Projektes wurde in Altenburg eigens ein geeignetes Wohnhaus gekauft und saniert. Dieses christliche Hilfsprojekt richtet den Fokus besonders auf Personen, welche durch ihren geistigen und seelischen Zustand auf eine Unterstützung angewiesen sind. Hierbei gehen die Fürsorge sowohl bestehender wie auch ehemaliger Strafgefangener und das Ziel der Bildung Hand in Hand.

Initiiert wurde dieses Projekt durch Torsten Hartung, der als verurteilter Mörder innerhalb seiner langjährigen Haftstrafe bereits im Gefängnis zu seinem Glauben gefunden hat. Seit seiner Taufe im Jahr 2000 engagiert sich Torsten Hartung für den katholischen Glauben. Nach 20 Jahren Haft wurde er 2006 entlassen. Zurück in der Gesellschaft wurde ihm schnell bewusst, dass es da draußen kein Leben gibt, das auf entlassene Straftäter wartet. Wichtige Anlaufstellen wie ein soziales Umfeld oder eine Wohnung sind nach einer verbüßten Haft keine Selbstverständlichkeit. Torsten Hartung hatte das Glück, von einer Freundin aufgenommen zu werden und nicht auf der Straße zu landen. Hierbei zeigten sich das Unverständnis und die Angst des Umfeldes, einen langjährigen Strafgefangenen in die eigene Wohnung aufzunehmen. Die vorherrschende Meinung innerhalb der Gesellschaft ist, „Einmal Verbrecher immer Verbrecher“. Die Möglichkeit, dass sich ein Strafgefangener innerhalb seiner zu verbüßenden Haftstrafe mit seiner Tat auseinander gesetzt hat, wie es zu der Tat kam, was seinen Sinneswandel begründet, sein Schuldeingeständnis; all diese Dinge geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Was bleibt ist Angst, Misstrauen und Vorurteile. Dass Chancen

wichtig sind, um entlassene Straftäter zu resozialisieren, zeigte und zeigt Torsten Hartung durch seinen eigenen Weg über den Glauben und folgt einem neuen, reflektierten Weg, weit weg von der Tat in seiner Vergangenheit.

Das Haus selbst dient als „Nothaus“ für eine sogenannte Nachsorge für straffällig gewordene Jugendliche. Ausgebildete Fachkräfte leben mit den Jugendlichen in einer Art familiärer Wohngemeinschaft. Dadurch werden oft nicht erlernte Werte und ein soziales Miteinander vermittelt und gelebt. Zu Alltag gehört jedoch auch das Vermitteln des christlichen Glaubens. Dieses wird durch Angebote der Katechese und einer wöchentlichen Messe vermittelt. Torsten Hartung hat zur Findung des geeigneten Ortes für dieses Projekt in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Priestern nach einer Immobilie gesucht, welche sich in einem passenden Umfeld befinden sollte. Hierzu konnte man im direkten Umfeld des Bildungszentrums der Lehmbaugesellschaft ein Objekt erstehen, welches über weitere Nebengebäude verfügt. Das renovierungsbedürftige Haus wurde, den Erfordernissen entsprechend, saniert und eingerichtet. Die familiäre Wohngruppe im christlichen Glauben arbeitet dabei Hand in Hand mit dem Bildungswerk „Lehmbaugesellschaft“ zusammen. Das Bildungswerk ist auf Jugendliche mit einer schwierigen Biographie ausgerichtet und bietet sowohl Schulabschlüsse wie auch die Möglichkeit einer Berufsausbildung an. Der missionarische Gedanke sollte zum allgemeinen Ziel der Gesellschaft werden, dass eine Eingliederung in die Gesellschaft nur dann gelingen kann, wenn es außerhalb der Mauern jemanden gibt, der den Suchenden mit offenem Geist empfängt und ihn bei seinem Neuanfang unterstützt und begleitet. Dass so etwas funktioniert, zeigt dieses Beispiel von Torsten Hartung. (vgl. Hermann; S.1)

4. Résumé

In Deutschland wird, laut einer Studie, jeder dritte Jugendliche rückfällig und kehrt somit erneut in den Strafvollzug zurück. Hierbei wurden Kausalzusammenhänge der Ursachen nicht umfänglich berücksichtigt. Insgesamt sind solche Statistiken immer kritisch zu bewerten, wenn es darum

geht, die Wichtigkeit einer reformbedürftigen Resozialisierungspolitik hervor zu heben (vgl. Maas 2016; S.17)

Dennoch liegt der Fokus nicht darauf, von einer regulären Haft gänzlich abzusehen. Und auch nicht, die reguläre Haftanstalt zu ersetzen. Die Optimierung der Resozialisierungsinstrumente des regulären Vollzugs verfolgt ebenso das Ziel, nach einer verbüßten Straftat einem Rückfall, zum Schutz der Gesellschaft, entgegen zu wirken. Hierbei ist das erklärte Ziel, sinn- und wirkungsvolle Konzepte, ergänzend zum Vollzug anzubieten um damit die Rückfallquote zu minimieren und dadurch Folgekosten zu reduzieren. Die gesetzlichen finanziellen Mittel einer Justizvollzugsanstalt decken aktuell jedoch nicht den tatsächlichen Bedarf für ausreichende und individuelle Resozialisierungsangebote ab. Nur durch kirchliche- und gemeinnützige Vereine konnten bislang Projekte in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen HelferInnen, zu einem Ausbau der Möglichkeiten beitragen. Langfristig würden eine höhere Investition, in sinnvolle Resozialisierungskonzepte, in und nach der Haft, die hohen Kosten einer wiederholten Inhaftierung sicherlich deutlich reduzieren können. Die in der Bachelorarbeit vorgestellten Projekte zeigen nur einen kleinen Einblick, aber sind repräsentative Beispiele und sollten dazu anregen, eine gesetzliche Grundlage der Förderungswürdigkeit zu schaffen. Dazu müssten die Projekte finanziell unterstützt werden um eine bundesweite Abdeckung sicher zu stellen.

Paradox sind nicht die Inhaftierung und die anschließende Resozialisierung, sondern der Umstand, dass die Inhaftierten aufgrund von Einsparungen nicht richtig resozialisiert werden können. Die aktuellen Möglichkeiten werden nicht ausreichend genutzt und gefördert. Die Folge hieraus ist, dass mit einer steigenden Tendenz der Rückfälligkeit gerechnet werden muss. Dies kann weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich ein sinnvolles Konzept sein.

Die entstehenden wiederkehrenden Kosten, wie zum Beispiel durch wiederholte Inhaftierung, Langzeitarbeitslosigkeit durch fehlende Qualifikation oder aber auch durch wachsende Kosten zur weiteren Schaffung von Haftplätzen, stehen

in keiner Relation zu den Finanzierungskosten individueller Resozialisierungsmaßnahmen.

Der Erfolg bei den alternativen Haftanstalten, welche sich in ambulante und stationäre Projekte gliedern, bemisst sich eher an der erfolgten Förderung einer Weiterentwicklung. Das heißt, der Fokus liegt auf Bildung, das Erlernen von Struktur, Sozialkompetenz und reflektiertem Denken. Es soll Ressourcenorientiert gearbeitet und dabei fehlende Ressourcen geschaffen werden, um ein sicheres Fundament für eine Wiedereingliederung sicherzustellen. Ebenso ist zu erkennen, dass die Projekte eine begleitende bzw eine ergänzende Funktion haben. Das heißt, es gibt Projekte wie der Chancenvollzug und Outlaw gGmbH die während der Haft stattfinden und es gibt ergänzende, wie Seehaus e.V. oder der Strafvollzug Bastoy, bei der die Häftlinge in der letzten Phase ihrer Haft verlegt werden und somit die Möglichkeit erhalten, wirklich lebensnah Resozialisierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die Resozialisierung basiert auf dem Grundgedanken, den Inhaftierten bereits während der Haft darauf vorzubereiten, nach der Haftverbüßung nicht mehr rückfällig zu werden. Mit einer Resozialisierung schon während der Inhaftierung zu beginnen ist im Ansatz sicherlich der richtige Weg, dennoch stehen diese Projekte durch den wirtschaftlichen Druck, ausschließlich den Inhaftierten zu Verfügung, welche sich innerhalb des Vollzugs bereits als angepasst erwiesen haben. Dadurch fallen jedoch gerade die Inhaftierten durch das Raster, bei welchen eine erschwerte Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu erwarten ist. Auch die Inhaftierten, welche nicht zu mehr als ein Jahr Haftzeit verurteilt wurden, können auf wichtige Resozialisierungsmaßnahmen nicht oder nur abweichend zugreifen (vgl. Maelicke 2010; S.12)

Bei dem Projekt „Maria hilft“ handelt es sich um eine auffangende Instanz die einen Anschluss nach der abgesetzten Zeit anbietet. Denn die Gesellschaft distanziert sich nach wie vor zu diesem Thema und den Menschen.

Genau dies erschwert eine erfolgreiche Resozialisierung, was eine Transparenz und das Einbeziehen der Gesellschaft unabdingbar macht.

Literaturverzeichnis

- Abé, Nicola: „Gefangen in Freiheit“; 2011, unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-76764206.html>, Zugriff:17.01.2018
- Biendl, Christian: Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel des „Projekt Chance“. Hartung-Gorre, Konstanz 2005
- Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges: SozialarbeiterIn. https://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/startseite/berufe_im_justizvollzug/berufe_im_justizvollzug/sozialarbeiterin_oder_sozialarbeiter_sozialpaedagogin_oder_sozialpaedagoge/das-bildungsinstitut-in-wolfenbuettel-120716.html, Zugriff:22.01.2018
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: §2 Aufgaben des Vollzugs. https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/__2.html, Zugriff:02.03.2018
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: §24 Recht auf Besuch. https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/__24.html, Zugriff:02.02.2018
- Bundesverfassungsgericht: Bei Entscheidung über Strafantritt im offenen oder geschlossenen Vollzug ist drohender Arbeitsplatzverlust zu berücksichtigen. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2007/bvg07-101.html>, Zugriff:03.02.2018
- Chalupper, Katja: Das Konzept des Chancenvollzugs am Beispiel von Niedersachsen. <http://www.freilaw.de/das-konzept-des-chancenvollzugs-am-beispiel-von-niedersachsen/1713>, Zugriff:05.02.2018
- Darabont, Frank: Die Verurteilten. http://www.quotez.net/german/die_verurteilten.htm#Andy, Zugriff:24.02.2018
- Dünkel, Prof. Dr. Frieder: Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich. 2002. <http://www.thomasfeltes.de/beijing/Strafvollzug%20BRD.pdf>, Zugriff:16.01.2018
- Hermann, Dr. Markus-Liborius: Resozialisierung von jugendlichen Straftätern. <http://www.pastorale-innovationen.de/projekte-menschen/resozialisierung-von-jugendlichen-straftaetern/>, Zugriff:10.02.2018
- online-Redaktion DCV: Unterstützung für Häftlinge und Angehörige. 2013. <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/haft/knastunddiefolgen/unterstuetzung-fuer-haeftlinge-und-angeh>, Zugriff:10.03.2018
- JuraforumWiki-Redaktion: Strafen. <https://www.juraforum.de/lexikon/strafen>, Zugriff:28.01.2018
- Justizvollzugsanstalt Münster: Allgemeine Sozialarbeit. <https://www.jvamuenster.nrw.de/aufgaben/berufsgruppen/fachdienste/sozialdienst/allsozial/index.php>, Zugriff:22.01.2018

- Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus: Familienorientierte Angebote in der JVA. <https://www.justiz.sachsen.de/jval/content/892.htm>, Zugriff:02.02.2018
- Justizvollzugsanstalt Lingen: Gefängnisalltag eines Inhaftierten. https://www.jvalingen.niedersachsen.de/alltag/gefaengnisalltag_eines_inhaftierten/gefaengnisalltag-eines-inhaftierten--82124.html, Zugriff:31.01.2018
- Justizvollzug Sachsen- Anhalt: Offener Vollzug. <https://justiz.sachsen-anhalt.de/justizvollzug/wissenswertes/offener-vollzug/>, Zugriff:26.01.2018
- Justizvollzug Sachsen- Anhalt: Dienst als PsychologIn. <https://justiz.sachsen-anhalt.de/justizvollzug/personal-des-justizvollzuges/dienst-als-psychologin-psychologe/>, Zugriff:23.02.2018
- Maas, Heiko: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungen/Fachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf;jsessionid=F0737959B76510C258B0381207EFD237.2_cid297?__blob=publicationFile&v=1, Zugriff:06.03.2018
- Maeder-Hildebrandt: Vollzugplanung. <http://www.hildebrandt-maeder.de/files/1141126537.pdf>, Zugriff:23.01.2018
- Maelicke, Prof. Dr. Bernd: Hohe Kosten - Wenig Wirkung?. <http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=2304>, Zugriff:05.03.2018
- Outlaw gGmbH: Musik und Farben hinter Gittern. <http://www.outlaw-ggmbh.de/klinke-projekt-fuer-straffaelligenhilfe-mf/das-projekt/>, Zugriff:18.02.2018
- Seehaus: Nachsorge. <https://seehaus-ev.de/konzept/>, Zugriff:13.02.2018
- Seehaus-eV: Projekt Chance- Seehaus Leonberg. <https://seehaus-ev.de/konzept/projekt-chance/>, Zugriff:13.02.2018
- Seehaus Leipzig: Neubau Seehaus Leipzig. http://seehaus-ev.de/wp-content/uploads/2013/04/Seehaus_Expose-August2014-WEB.pdf, Zugriff:13.02.2018
- Seehaus Leonberg: Jugendstrafvollzug in freien Formen. <https://seehaus-ev.de/arbeitsbereiche/seehaus-leonberg/>, Zugriff:13.02.2018
- Spiegel TV: Norwegischer Strafvollzug. <http://www.spiegel.de/video/norwegischer-strafvollzug-knast-ohne-gitter-video-1141186.html>, Zugriff:17.01.2018
- Wolfgang von Goethe, Johann: Wilhelm Meisters Lehrjahre. <https://www.aporismen.de/zitat/486>, Zugriff:24.02.2018

Anhang

Schlaglicht 3: Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung

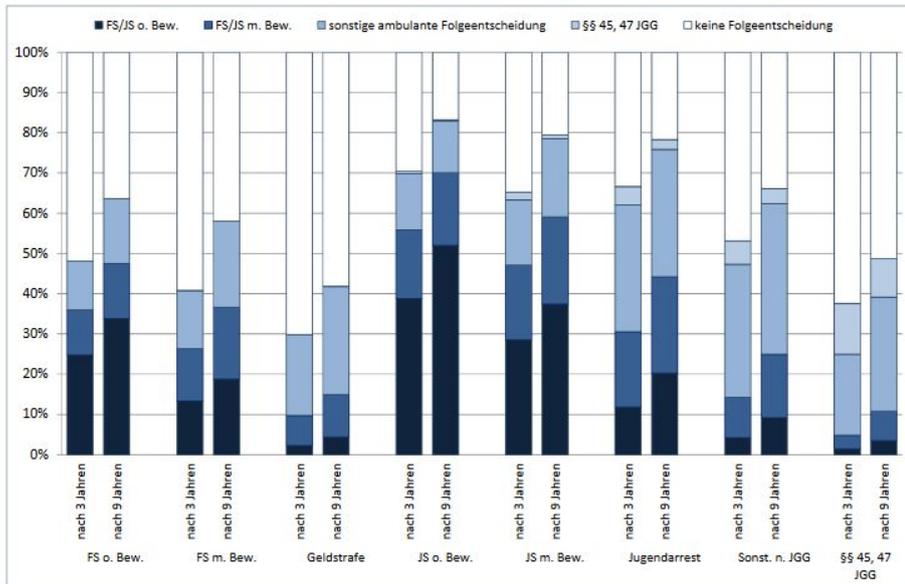


Abbildung 5: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung¹⁷
Bezugsjahr (2004)

(Maas 2016, S. 17)

Selbstständigkeitserklärung zur Bachelorarbeit

Name, Vorname: Kern, Tamara-Joan

Matrikelnummer: 20836

Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei der von mir eingereichten Arbeit mit dem Titel:

Das Paradoxon der Inhaftierung und Resozialisierung

Alternativen zur Haftanstalt und deren Erfolgsquote in Gegenüberstellung

um eine von mir selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasste Arbeit handelt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass Ich sämtliche in der oben genannten Arbeit verwendeten fremden Quellen, auch aus dem Internet (einschließlich Tabellen, Grafiken u. Ä.) als solche kenntlich gemacht habe. Insbesondere bestätige ich, dass ich ausnahmslos sowohl bei wörtlich übernommenen Aussagen (Zitaten) bzw. unverändert übernommenen Tabellen, Grafiken, als auch bei in eigenen Worten wiedergegebenen Aussagen die Quelle angegeben habe.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Selbstständigkeit als Täuschung betrachtet und entsprechend der Prüfungsordnung und/oder der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten geahndet werden.

Datum :

Unterschrift: